

Anfrage der CDU Fraktion vom 22.08.2014
Eingebracht im StuV am 08.09.2014
"Anfrage zur Verkehrssicherheit auf der Hilfringhauser Straße"

Geschwindigkeitsreduzierende Maßnahmen L 157

Anordnung von Verkehrszeichen

Die Hilfringhauser Straße ist die Fortführung der Dabringhauser Straße und ein Teil der Landstraße L157. Als wichtige Hauptverkehrsstraße befindet sie sich innerhalb der geschlossenen Ortsdurchfahrt (hier gilt eine Streckengeschwindigkeit von 50 km/h).

Aus Sicht der Fachbehörden (Kreispolizeibehörde; Straßenbaulastträger der L 157 Landesbetrieb Regionalniederlassung Rhein-Berg Gummersbach; Straßenverkehrsbehörde) kommt eine Geschwindigkeitsreduzierung (Herabsetzung der Streckengeschwindigkeit) nur dann in Betracht, wenn eine außergewöhnliche Unfallsituation oder eine besondere Gefahrenlage vorliegen würde. **Die Unfallsituation der Hilfringhauser Straße ist diesbezüglich unauffällig.** In den Jahren 2013 und 2014 ereigneten sich in diesem Bereich keine Unfälle (abgesehen von Bagatellunfällen, die in der Fachstatistik nicht erfasst werden). Insgesamt ist der Streckenbereich für Fahrzeugführer gut zu überblicken.

Verkehrszeichen (Geschwindigkeitsreduzierung) sind unter anderem geregelt in § 3, 39, 41 und 45 StVO.

In § 45 Abs. 9 StVO wird erläutert:

„Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen sind nur dort anzuordnen, wo dies auf Grund der besonderen Umstände zwingend geboten ist. Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs dürfen nur angeordnet werden, wenn auf Grund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung, der in den vorstehenden Absätzen genannten Rechtsgüter erheblich übersteigt.“

In § 39 StVO Abs. 1 heißt es:

„Angesichts der allen Verkehrsteilnehmern obliegenden Verpflichtung, die allgemeinen und besonderen Verhaltensvorschriften dieser Verordnung eigenverantwortlich zu beachten, werden örtliche Anordnungen durch Verkehrszeichen nur dort getroffen, wo dies auf Grund der besonderen Umstände zwingend geboten ist.“

Außerdem schreibt § 3 Abs. 1 der StVO vor, dass der Fahrzeugführer nur so schnell fahren darf, dass er sein Fahrzeug ständig beherrscht. Er hat seine Geschwindigkeit insbesondere den Straßen-, Verkehrs-, Sicht- und Wetterverhältnissen sowie seinen persönlichen Fähigkeiten und Eigenschaften von Fahrzeug und Ladung anzupassen. **Insoweit sieht die Verwaltung hier keine Veranlassung eine Geschwindigkeitsreduzierung anzuordnen.**

Überwachung des fließenden Verkehrs

Bereits im Jahr 2012 fragte die Stadtverwaltung auf Anregung von Bürgern, beim Rheinisch-Bergischen Kreis an, ob im Bereich Hilfringhauser Straße/ Höhe Sternstraße eine offizielle Geschwindigkeitsmessstelle für einen Radarwagen eingerichtet werden kann. Der Kreis hat die Situation seinerzeit überprüft und dieser Messstelle nicht zugestimmt, da keine ausreichenden Gründe vorliegen.

Überquerungshilfen L 157

- a) Heute müssen wir davon ausgehen, dass das Land keine Mittel für eine Überquerungshilfe (ÜH) auf der L 157 im Bereich Sternstraße oder Berger Weg zur Verfügung stellt und sieht keine Veranlassung eine entsprechende Planung umzusetzen.

Aus Sicht der Verkehrsplanung, wäre es sinnvoll im mittleren Bereich der Hilfringhauser Straße (Sonnenstraße, Sternstraße) eine Überquerungshilfe einzurichten. Die Kosten für Grunderwerb, Planung und Baumaßnahme betragen rd. 50.000 €. Diese Mittel müssten im städtischen Haushalt angemeldet und beschlossen werden. Die Verwaltung wird hierfür eine entsprechende Vorlage für einen Stuv fertigen.

- b) Im Bereich des Neubaugebietes (B-Plan 11 A/B „Hilfringhausen“) wird, im Rahmen der weiteren geplanten Bautätigkeit zum Erschließungsvertrag, eine Aufweitung (Abbiegefläche in das Erschließungsgebiet) auf der L157 und eine Überquerungshilfe erstellt. Die Arbeiten zur „Äußeren Erschließung“ erfolgen durch den Erschließungsträger voraussichtlich in 2016.